

EMC: EMV-Richtlinie (Richtlinie 2014/30/EU), erklärt

Die EMV-Richtlinie verlangt, dass Geräte und ortsfeste Anlagen ihre Störaussendungen begrenzen und den zu erwartenden Störungen standhalten; Pflichten treffen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 20. April 2016 und hat die Richtlinie 2004/108/EG abgelöst; die mit der Richtlinie (EU) 2024/2749 eingefügten Notfallverfahren gelten ab dem 30. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/30/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Geändert durch	Verordnung (EU) 2018/1139, Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die seit dem 16.
CELEX	32014L0030		

Wichtige Termine

26. Februar 2014	Richtlinie 2014/30/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2004/108/EG angenommen	title and signature block after Art. 47
18. April 2014	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 96 vom 29. März 2014	Art. 46
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der operativen Artikel und der Anhänge II bis IV zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 44(1)
20. April 2016	Die nationalen Maßnahmen gelten, und die Artikel 1 und 2, die ersten Begriffsbestimmungen des Artikels 3, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6, Artikel 13, Artikel 19 Absatz 3 sowie Anhang I gelten unmittelbar; die Richtlinie 2004/108/EG wird aufgehoben; Betriebsmittel, die der alten Richtlinie entsprechen und vor diesem Tag in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden	Art. 43, Art. 44(1), Art. 45 and Art. 46
11. September 2018	Verordnung (EU) 2018/1139 in Kraft: die Ausnahme für die Luftfahrt in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b wird neu gefasst, sodass nur noch Luftfahrtausrüstung ausgenommen ist, die unter die EASA-Grundverordnung fällt und ausschließlich für die Verwendung in der Luft bestimmt ist, einschließlich zertifizierter unbemannter Luftfahrzeuge auf geschützten Luftfahrtfrequenzen	Art. 2(2)(b) (M1)
28. November 2024	Richtlinie (EU) 2024/2749 in Kraft: die Notfallverfahren für den Binnenmarkt werden als Kapitel 5a (Artikel 40a bis 40c) eingefügt; Umsetzung bis zum 29. Mai 2026	Art. 5, Art. 11 and Art. 12
30. Mai 2026	Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten	Art. 11(2)

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Entwerfen und fertigen Sie Geräte nach dem Stand der Technik so, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem Funk-, Telekommunikations- oder andere Geräte nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben werden können, und dass sie gegenüber den bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden Störungen so störfest sind, dass sie ohne unannehmbare Beeinträchtigung arbeiten. Art. 6, Art. 7(1) and Annex I, point 1
- Führen Sie eine Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit des Geräts anhand der einschlägigen Phänomene durch, die alle normalen bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen und jede als repräsentativ ermittelte Konfiguration abdeckt. Annex II, point 2
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen mit Risikoanalyse und -bewertung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, den angewandten harmonisierten Normen oder gewählten Lösungen, Berechnungen und Prüfberichten und führen Sie die Konformitätsbewertung durch: Modul A interne Fertigungskontrolle nach Anhang II oder EU-Baumusterprüfung mit anschließender Konformität mit der Bauart nach Anhang III für einzelne oder alle Aspekte der wesentlichen Anforderungen.
Art. 7(2), Art. 14 and Annex II, point 3
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen mit einer angemessenen Analyse und Bewertung der Risiken, den Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, den angewandten harmonisierten Normen oder gewählten Lösungen, Berechnungen und Prüfberichten. Art. 7(2) and Annex II, point 3
- Führen Sie die Konformitätsbewertung durch: Modul A interne Fertigungskontrolle nach Anhang II oder EU-Baumusterprüfung mit anschließender Konformität mit der Bauart nach Anhang III für einzelne oder alle Aspekte der wesentlichen Anforderungen. Art. 7(2) and Art. 14
- Stellen Sie für jedes Gerätemodell die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV aus, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen und, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten, als eine einzige Erklärung über alle Rechtsakte, und bringen Sie die CE-Kennzeichnung an, bevor Sie das Gerät in Verkehr bringen. Art. 7(2), Art. 15 and Art. 17
- Stellen Sie für jedes Gerätemodell die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV aus, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen und, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten, als eine einzige Erklärung über alle Rechtsakte. Art. 7(2) and Art. 15
- Halten Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang für die Behörden bereit und sorgen Sie dafür, dass die Serienfertigung konform bleibt, auch bei Änderungen an Entwurf, Merkmalen und den herangezogenen Normen.
Art. 7(3) and Art. 7(4)
- Halten Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang für die Behörden bereit. Art. 7(3)
- Sorgen Sie dafür, dass die Serienfertigung des Geräts konform bleibt, auch bei Änderungen an seinem Entwurf oder seinen Merkmalen und an den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die sich die Konformitätserklärung stützt. Art. 7(4)
- Versehen Sie das Gerät mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Handelsmarke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift oder, wenn Größe oder Art dies nicht zulassen, mit diesen Angaben auf der Verpackung oder in einem beigelegten Dokument, in einer für Endnutzer und Behörden verständlichen Sprache. Art. 7(5) and Art. 7(6)
- Liefern Sie Anleitungen und die Informationen nach Artikel 18 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache: die besonderen Vorkehrungen für Zusammenbau, Installation, Wartung und Verwendung, die

zur Erhaltung der Konformität nötig sind, einen deutlichen Hinweis — gegebenenfalls auch auf der Verpackung —, wenn die Konformität in Wohnbereichen nicht gewährleistet ist, sowie die Angaben für die bestimmungsgemäße Verwendung. Art. 7(7) and Art. 18

- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder seinem Typenschild an oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Begleitunterlagen, vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Art. 16 and Art. 17
- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, stellen Sie die Konformität unverzüglich her, nehmen Sie das Gerät zurück oder rufen Sie es zurück und unterrichten Sie, wenn mit dem Gerät ein Risiko verbunden ist, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Art. 7(8)
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papierform oder elektronisch in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mit und können Sie Ihre Lieferanten und Abnehmer zehn Jahre lang benennen. Art. 7(9) and Art. 12
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Geräts erforderlich sind, in Papierform oder elektronisch und in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von dem von Ihnen in Verkehr gebrachten Gerät ausgehenden Risiken zusammen. Art. 7(9)
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden zehn Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur zu benennen, der Sie mit Geräten beliefert hat, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12
- Weisen Sie bei Geräten, die ausschließlich zum Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Übrigen nicht bereitgestellt werden, in den Begleitunterlagen die Anlage und ihre EMV-Merkmale, die beim Einbau zu treffenden Vorkehrungen sowie Ihre Identität und Anschrift aus; die Artikel 6 bis 12 und 14 bis 18 gelten für dieses Gerät dann nicht zwingend (Artikel 19 Absatz 1). Art. 19(1)
- Weisen Sie bei Geräten, die ausschließlich zum Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Übrigen nicht bereitgestellt werden, in den Begleitunterlagen die ortsfeste Anlage und ihre Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit, die beim Einbau zu treffenden Vorkehrungen sowie Ihre Identität und Anschrift aus. Art. 19(1)
- Die Artikel 6 bis 12 und 14 bis 18 gelten nicht zwingend für Geräte, die ausschließlich zum Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Übrigen nicht bereitgestellt werden. Art. 19(1)

Bevollmächtigter oder für eine ortsfeste Anlage verantwortliche Person

- Handeln Sie als Bevollmächtigter auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags, der Sie mindestens ermächtigt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, auf begründetes Verlangen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität vorzulegen und bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitzuarbeiten; die Entwurfspflicht und die Erstellung der technischen Unterlagen können nicht übertragen werden. Art. 8
- Handeln Sie als Bevollmächtigter nur auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags des Herstellers, der die von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben festlegt. Art. 8(1) and Art. 8(2)
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereit. Art. 8(2)(a)
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Geräts erforderlich sind, und arbeiten Sie mit den Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den unter Ihren Auftrag fallenden Geräten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 8(2)(b) and (c)
- Der Auftrag kann weder die Entwurfs- und Fertigungspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 noch die Erstellung der technischen Unterlagen umfassen; diese verbleiben beim Hersteller. Art. 8(1)
- Installieren Sie als verantwortliche Person einer ortsfesten Anlage diese unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Komponenten, dokumentieren Sie die angewandten Regeln und halten Sie die Unterlagen für die nationalen Behörden bereit, solange die Anlage betrieben wird.
Art. 19(1), Art. 19(3) and Annex I, point 2
- Legen Sie der zuständigen Behörde bei Hinweisen auf eine Nichtkonformität der ortsfesten Anlage, insbesondere bei Beschwerden über Störungen, auf Verlangen Nachweise der Konformität vor und führen Sie die angeordneten Maßnahmen zur Herstellung der Konformität durch. Art. 19(2)

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Geräte in Verkehr und prüfen Sie zuvor, ob der Hersteller die Konformitätsbewertung durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die erforderlichen Dokumente beigelegt und die Angaben zu Identität und Anschrift aufgebracht hat; halten Sie nicht konforme Geräte zurück und unterrichten Sie den Hersteller und, wenn ein Risiko besteht, die Behörden. Art. 9(1) and Art. 9(2)
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Handelsmarke und eine postalische Kontaktanschrift auf dem Gerät oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem beigelegten Dokument an, in einer für Endnutzer und Behörden verständlichen Sprache. Art. 9(3)
- Sorgen Sie dafür, dass dem Gerät Anleitungen und die Informationen nach Artikel 18 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, und stellen Sie sicher, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht beeinträchtigen. Art. 9(4) and Art. 9(5)
- Sorgen Sie dafür, dass dem Gerät Anleitungen und die Informationen nach Artikel 18 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 9(4)
- Stellen Sie sicher, dass die Lager- und Transportbedingungen die Konformität des Geräts mit den wesentlichen Anforderungen nicht beeinträchtigen, solange es sich in Ihrer Verantwortung befindet. Art. 9(5)
- Ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht konform ist, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück und unterrichten Sie bei einem Risiko die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 9(6)
- Bewahren Sie eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre lang auf und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können; legen Sie auf begründetes Verlangen Informationen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache vor, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mit und benennen Sie Lieferanten und Abnehmer zehn Jahre lang. Art. 9(7), Art. 9(8) and Art. 12
- Halten Sie eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Verlangen vorgelegt werden können. Art. 9(7)
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Geräts erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von dem von Ihnen in Verkehr gebrachten Gerät ausgehenden Risiken zusammen. Art. 9(8)
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden zehn Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur zu benennen, der Sie mit Geräten beliefert hat, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12
- Bringen Sie ein Gerät unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Handelsmarke in Verkehr oder verändern Sie es so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, treffen Sie die Herstellerpflichten nach Artikel 7. Art. 11

Händler (Groß- oder Einzelhandel)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Geräts, ob es die CE-Kennzeichnung trägt, ob ihm die erforderlichen Dokumente sowie Anleitungen und die Informationen nach Artikel 18 in der Sprache des Mitgliedstaats beiliegen, in dem es verkauft wird, und ob Hersteller und Einführer ihre Angaben zu Identität und Anschrift aufgebracht haben; halten Sie nicht konforme Geräte zurück und unterrichten Sie den Hersteller oder Einführer und, wenn ein Risiko besteht, die Behörden. Art. 10(1) and Art. 10(2)
- Stellen Sie sicher, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht beeinträchtigen. Art. 10(3)
- Sorgen Sie dafür, dass bei einem von Ihnen bereitgestellten nicht konformen Gerät Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität ergriffen werden, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück und unterrichten Sie bei einem Risiko unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 10(4)
- Legen Sie auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität vor, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mit und benennen Sie Lieferanten und Abnehmer zehn Jahre lang. Art. 10(5) and Art. 12
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Geräts erforderlich sind, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von dem von Ihnen bereitgestellten Gerät ausgehenden Risiken zusammen. Art. 10(5)
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden zehn Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur zu benennen, der Sie mit Geräten beliefert hat, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12
- Verkaufen Sie unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer eigenen Handelsmarke oder verändern Sie ein Gerät so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Herstellerpflichten. Art. 11

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsvorschriften fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen auch strafrechtliche Sanktionen umfassen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Geräte, die ein Risiko für die von der Richtlinie geschützten öffentlichen Interessen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist und verbieten oder beschränken die Bereitstellung, nehmen das Gerät zurück oder rufen es zurück und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, wenn der Wirtschaftsakteur untätig bleibt. Formale Nichtkonformität – etwa eine fehlende oder falsch angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder unzutreffende EU-Konformitätserklärung, unvollständige technische Unterlagen oder fehlende Angaben zu Identität und Anschrift – ist zu beenden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf; die zuständigen Behörden können bei ortsfesten Anlagen Nachweise der Konformität verlangen und Maßnahmen zur Herstellung der Konformität anordnen. In Dänemark ist die Richtlinie durch das Gesetz über Funkanlagen und elektromagnetische Verträglichkeit (lovbekendtgørelse nr. 958 vom 22. Juni 2022) und die dänische Ausführungsverordnung nr. 1107 vom 6. November 2019 umgesetzt; Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 eine Abteilung der Erhvervsstyrelsen mit dem Namen Markedsovervågning, kontrolliert die Produkte im Auftrag der Styrelsen for Dataforsyning og Infrastruktur. Art. 42, Art. 38, Art. 40 and Art. 19(2)

Checkliste

- 1. Klären Sie, ob das Produkt ein Gerät, ein Bauteil oder eine Baugruppe für den Endnutzer, eine mobile Anlage oder eine ortsfeste Anlage ist und ob es sich um eine Funkanlage oder um von vornherein unbedenkliche Betriebsmittel außerhalb der Richtlinie handelt (Artikel 2 und 3).
- 2. Bestimmen Sie für jedes Produkt Ihre Rolle und denken Sie daran, dass der Verkauf unter eigener Marke oder eine Veränderung des Geräts Sie zum Hersteller macht (Artikel 11).
- 3. Ermitteln Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen, die das Gerät und seine elektromagnetische Umgebung abdecken (Artikel 13).
- 4. Führen Sie die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit für Störaussendung und Störfestigkeit in allen bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen und repräsentativen Konfigurationen durch (Anhang II Nummer 2).
- 5. Stellen Sie die technischen Unterlagen mit Risikobewertung, Zeichnungen, angewandten Normen und Prüfberichten zusammen und wählen Sie Modul A oder die EU-Baumusterprüfung für einzelne oder alle Aspekte (Artikel 14 und Anhänge II und III).
- 6. Stellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV je Gerätemodell aus — als eine einzige Erklärung, wenn auch die Niederspannungsrichtlinie oder andere Rechtsakte der Union gelten — und bewahren Sie sie mit den Unterlagen zehn Jahre lang auf (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 15).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen auf dem Gerät oder seinem Typenschild an, oder auf der Verpackung und den Begleitunterlagen, wenn das Gerät dies nicht zulässt (Artikel 17).
- 8. Bringen Sie die Typen- oder Seriennummer sowie Name und Anschrift von Hersteller und Einführer an und verfassen Sie die Anleitungen mit den Installationsvorkehrungen und einem etwaigen Hinweis auf die Nutzung im Wohnbereich (Artikel 7 Absätze 5 bis 7, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 18).
- 9. Dokumentieren Sie bei ortsfesten Anlagen die angewandten anerkannten Regeln der Technik, benennen Sie die verantwortliche Person und bewahren Sie die Unterlagen auf, solange die Anlage betrieben wird (Artikel 19 und Anhang I Nummer 2).
- 10. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen sowie die zehnjährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Abnehmern ein (Artikel 7 Absatz 8, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 12).

Quellen

1. Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0030-20260530>
2. Richtlinie 2014/30/EU in der im ABl. L 96 vom 29. März 2014 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0030>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32014L0030 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0030>
4. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung und die Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
5. Verordnung (EU) 2018/1139 über gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt, zur Änderung der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32018R1139>
6. Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0053>
7. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
8. Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/electrical-and-electronic-engineering-industries-eei/electromagnetic-compatibility-emc-directive_en
9. Kontrol med EMC og RED (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/el-produkter/vejledninger/redemc/kontrol-emc-og-red>
10. Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 Teil der Erhvervsstyrelsen (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/emc/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.